

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 124/06 B

.....,

Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin Kirsten Schlichting,
S 6, 26, 68161 Mannheim,

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Seine Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe den Sachverhalt im Tatbestand unrichtig wiedergegeben, ist unzulässig, weil das in § 139 SGG vorgesehene Verfahren der Tatbestandsberichtigung Vorrang vor einer Nichtzulassungsbeschwerde hat (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4).
- 3 Die wiederholte Rüge des Klägers einer mangelnden Amtsermittlung durch das LSG könnte zwar auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels abzielen, dessen Voraussetzungen sind jedoch vom Kläger im Übrigen nicht dargelegt worden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen derartigen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 4 Soweit der Kläger rügt, sein Vortrag, nach internen Regeln der Beklagten wäre er zeitnah zu begutachten gewesen und seine Hand sei für acht Wochen ruhig gestellt worden, sei vom Gericht nicht beachtet worden, legt er im Weiteren nicht dar, inwieweit dies für die Entscheidung des LSG erheblich war.
- 5 Dass die vom Kläger erwähnte Abweichung des LSG von einer anderen Entscheidung des LSG keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist, folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift.
- 6 Hinsichtlich des behaupteten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung mangelt es an jeglichen weiteren Darlegungen.
- 7 Im Übrigen setzt der Kläger sich in seinen Ausführungen im Wesentlichen zum einen mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nach dem schon angeführten § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Zum zweiten sieht er die juristische Bewertung des



Sachverhalts durch das LSG als falsch an, damit kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht begründet werden, weil das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht einer allgemeinen juristischen Überprüfung der Entscheidung des LSG dient (vgl nur Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 95).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)